



Schlichtungsordnung für den Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

Gem. § 22 AVR AT erlässt der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg die folgende Ordnung für Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern aus dem Arbeitsverhältnis.¹

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.“.
- (2) Sitz und Geschäftsstelle ist der Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V., Abteilung Verwaltung, AVR -Schlichtungsstelle, Franziskanergasse 3, 97070 Würzburg.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig für Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgebern, die sich aus der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis caritativer Einrichtungen, die dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. angeschlossen sind, ergeben. Die Schlichtungsstelle ist für arbeitsrechtliche Streitfälle nicht zuständig, an denen der Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. beteiligt ist. In diesen Fällen ist die „Zentrale Schlichtungsstelle“ beim Deutschen Caritasverband in Freiburg zuständig.
- (2) Die Anrufung der Schlichtungsstelle berührt nicht das Recht, den Klageweg beim Arbeitsgericht zu beschreiten. Durch Anrufung der Schlichtungsstelle werden vor dem Arbeitsgericht einzuhaltende Fristen nicht gewahrt.

¹ Bei der Benennung von Personen sind Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen. Wegen der Übersicht und leichteren Lesbarkeit des Textes wurde entweder die weibliche oder die männliche Fassung verwendet, je nach überwiegender Geschlechtszugehörigkeit des angesprochenen Personenkreises.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Von den Beisitzern gehört je einer der Dienstgeber- und einer der Mitarbeiterseite an.
- (2) Für den Fall der Verhinderung haben der Vorsitzende und die Beisitzer je einen Stellvertreter. Als Verhinderung gelten auch die in §§ 41 ff ZPO genannten Ausschluss- und Ablehnungsgründe entsprechend.
- (3) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können sich im Einvernehmen eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn alle im Abs. 1 genannten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.

§ 4

Eignungsvoraussetzungen

- (1) Zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden kann berufen werden, wer katholisch ist und nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür besitzt, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt.

Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch einem Leitungsorgan einer kirchlichen Einrichtung angehören.

- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen im kirchlichen Dienst der Caritas innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der DiAG MAV B in der Diözese Würzburg auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) tätig sein.

§ 5

Berufung

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg berufen, nachdem der DiAG MAV B Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.
- (2) Der Beisitzende der Dienstgeberseite und dessen Stellvertreter werden durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg berufen.
- (3) Der Beisitzer der Mitarbeiterseite und dessen Stellvertreter werden durch den Vorstand der DiAG MAV B berufen.

§ 6

Amtszeit, Beendigung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden durch den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes findet für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachberufung statt.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung bzw. Berufung eines Nachfolgers im Amt.

- (2) Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung sein Amt niederlegen.
- (3) Das Amt eines Mitglieds endet
 - 1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung nach § 4 Abs. 2 fehlt oder wegfällt,
 - 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Mitarbeiter zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 - 3. im Falle des Verlustes der Geschäftsfähigkeit,
 - 4. bei fortgesetzter Verletzung seiner Pflichten nach dieser Ordnung. Die Entscheidung obliegt in diesem Fall dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg nach Anhörung der DiAG MAV B.
- (4) Über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 – 3 befindet die Schlichtungsstelle nach Anhörung des Betroffenen ohne seine Beteiligung. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig.

§ 7

Unabhängigkeit, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie unterliegen der Schweigepflicht; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 8

Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind:
 - 1. der Antragsteller,
 - 2. der Antragsgegner.
- (2) Antragsteller und Antragsgegner können sich vor der Schlichtungsstelle durch eine mit entsprechender schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand erscheinen.

§ 9

Einleitung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Antrag soll den Antragsteller, den Antragsgegner, ein klares Anspruchsbegehren, den Sachverhalt und die notwendigen Beweismittel enthalten.
- (2) Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann ihn die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Beschluss abweisen.
- (3) Der Vorsitzende verfügt unverzüglich die Übermittlung der Antragsschrift an den Antragsgegner. Der Antragsgegner ist zugleich aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zur Antragsschrift Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist dem Antragsteller zu übermitteln.

§ 10

Zurücknahme, Änderung des Antrages

Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle ändern oder zurücknehmen.

§ 11

Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die zur Erledigung des Schlichtungsverfahrens möglichst in einer Verhandlung notwendig sind.
- (2) Der Vorsitzende und die Beisitzer haben in jeder Verfahrenslage auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Hierfür kann der Vorsitzende insbesondere einen Gütetermin auch ohne Beteiligung der Beisitzer anberaumen.
- (3) Der Vorsitzende hat die Möglichkeit des persönlichen Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Verfahrens anzuordnen.
- (4) Sieht der Vorsitzende nach Eingang der Antragserwiderungsschrift nach Aktenlage eine Einigungsmöglichkeit, kann er den Beteiligten einen begründeten Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Er setzt den Beteiligten zugleich eine Frist zur Erklärung über den Schlichtungsvorschlag.

§ 12

Verhandlungsvorbereitung, mündliche Verhandlung, Schlichtungsvorschlag

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladung der Beteiligten und der Bevollmächtigten. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Eilfällen kann sie bis auf eine Woche verkürzt werden.

Die Beteiligten sind mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass im Falle des unentschuldig-ten Fernbleibens ohne sie entschieden werden kann.

- (2) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist den Beteiligten zu übermitteln.
- (3) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Schlichtungsstelle kann von dieser Regelung Ausnahmen beschließen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein von ihm beauftragter Beisitzer führt in den Sach- und Streitstand ein.
- (5) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (6) Die Schlichtungsstelle hat eine Beilegung des Streitfalles anzustreben und soll deshalb den Parteien unter Würdigung der Sach- und Rechtslage einen begründeten Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag wird entweder während der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer zu bestimmenden Äußerungsfrist unterbreitet.
- (7) Der Schlichtungsvorschlag ist den Beteiligten schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe zu übermitteln. Er enthält die Bezeichnung der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten, die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Schlichtungsstelle, den Tag der Verhandlung, die Beschlussformel, den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe.

Mit Übermittlung des Schlichtungsvorschlages ist gleichzeitig eine Frist für dessen Annahme zu setzen.

- (8) Nehmen die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag an, erklärt der Vorsitzende das Schlichtungsverfahren für beendet. Wird der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten nicht angenommen oder äußert sich einer der Beteiligten bzw. äußern sich beide Beteiligte zu dem Schlichtungsvorschlag nicht, oder nicht innerhalb der gesetzten Frist, erklärt der Vorsitzende das Schlichtungsverfahren für gescheitert. Die Erklärung des Vorsitzenden ist den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 13 Kosten

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Über die Höhe der notwendigen Auslagen der Beteiligten für Zeugen, Sachverständige und Bevollmächtigte entscheidet der Vorsitzende der Schlichtungsstelle nach billigem Ermessen. Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (3) Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre Kosten selbst.
- (4) Die Kosten der Schlichtungsstelle, einschließlich einer Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle bzw. für dessen Stellvertreter sowie die Aufwendungen für die übrigen Mitglieder der Schlichtungsstelle trägt der Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.. Anfallende Reisekosten werden gemäß der Reisekostenordnung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. auf Antrag erstattet. Die Tätigkeit der Beisitzer in der Schlichtungsstelle gilt als Arbeitszeit. Sie haben zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben Anspruch auf Arbeitsbefreiung im notwendigen Umfang. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Beisitzers statt, so ist dem Beisitzer Freizeitausgleich zu gewähren.

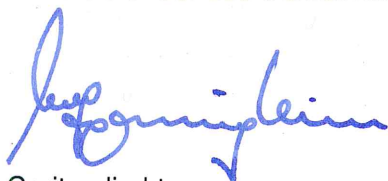
§ 14
Inkraftsetzung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.02.2018 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Schlichtungsanträge.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 01.09.2010 außer Kraft.

Würzburg, 08.01.2018



1. Vorsitzender des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e. V.



Caritasdirektor



Caritasdirektorin